

Deutsche Schulgesetz = Sammlung.

Die Redigirten durch die Vertheilung von Druckkosten zum Verleihen von 2 Exemplaren zu 50 Pfenn. (1 Pf. 13 Kr.) wöchentlich. Uebersicht Nummer, fortgesetzt wöchentlich, 21 Pfenn.

Central-Organ für das gesammte Schulwesen im Deutschen Reich, in Oesterreich und in der Schweiz.

Erst erscheint Donnerstag, Angelegen die gehaltenen Beiträge oder deren Raum 30 Pfenn.

Verlagsgesellschaft in Neudamm

Redigirt von

Fr. Eduard Keller, Seminar-Lehrer a. D.

(Berlin, Friedrichshagen 6.)

VI. Jahrgang.

Berlin, den 31. Mai 1877.

Nr. 22.

Inhalt: Großherzogthum Oldenburg: Bekanntmachung des evangelischen Oberschulkollegiums, betreffend die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums. Vom 3. Mai 1877. — Königreich Preußen: Erkenntniß des königlichen Oberverwaltungsgerichts, die Zuständigkeit der Schulinspektorschlechte für die Bestimmung über die Erziehung neuer Schulklassen und Lehrstellen, mit die Bestimmung dieser Bestimmung zu dem Untertage von Schulbauten betreffend. Vom 31. October 1876. — Ministerial-Erlass, die Bestimmung eines Kommissionsrats zur Vertretung einer öffentlichen Behörde ober zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung des Oberverwaltungsgerichts betreffend. Vom 1. März 1877. — Ministerial-Erlass, die Verteilung der Schuldeputationen an der Entscheidung über Gesuche um Schulbesuche betreffend. Vom 31. Januar 1877. — Verfügung der Generaldirektion der königlichen allgemeinen Waisen-Verpflegungsanstalt, den Beitritt zur königlichen allgemeinen Waisen-Verpflegungsanstalt betreffend. Vom 17. September 1872. — Kaiserthum Oesterreich: Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 5. April 1877, 3. 19.884, betreffend die Aufnahme der Bewerberqualifikation der mit Stipendien versehenen Lehrlinge der Lehrer- und Lehrerbildungsanstalten in die Prüfungsqualifikation für Volks- und Bürgerlehren. — Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 22. März 1877, 3. 3808 ex 1876, womit für das Freibrudersbilden an den Bildungstufen für Arbeitslehren ein Lehrplan eingeführt und eine Inspektion erlassen wird. — Anzeigen. —

Großherzogthum Oldenburg.

Bekanntmachung des evangelischen Oberschulkollegiums, betreffend die zweite Prüfung der evangelischen Volksschullehrer des Herzogthums Oldenburg. Vom 3. Mai 1877.

Mit Genehmigung des Großherzoglichen Staatsministeriums wird hierdurch zur Ausführung des Artikels 33 §. 1 des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 26. Juni 1876, betreffend die Einführung einer zweiten Prüfung für die evangelischen Volksschullehrer, hinsichtlich dieser Prüfung das Folgende bestimmt.

§. 1. Die zweite Prüfung soll durch dieselbe Kommission bewirkt werden, vor welcher nach Art. 1 der Bekanntmachung des evangelischen Oberschulkollegiums vom 25. Mai 1859 die erste Prüfung der evangelischen Volksschulamtskandidaten abzulegen ist.

§. 2. Die Meldung zu dieser Prüfung ist in der vorher vom Oberschulkollegium bekannt zu machenden Frist bei dem Volksschulinspektor einzureichen. Derselben ist beizufügen:

1. eine von dem Prüflinge selbstständig gefertigte Arbeit über einen von ihm selbst zu wählenden Gegenstand mit der Versicherung, daß er keine anderen, als die von ihm angegebenen Quellen bei der Anfertigung benutzt habe.
2. eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung.
3. eine von ihm selbst gefertigte Probeschrift, beide mit der Versicherung, daß er sie selbst ohne fremde Hilfe gefertigt habe.

§. 3. Der Schulinspektor zieht nach Empfang der Meldung, falls der Prüflinge unter einem Hauptlehrer gearbeitet hat, dessen Zeugniß über des Erleren Leistungen in praktischen Schuldienste und über dessen Fleiß in der eigenen Fortbildung ein, um dann die Meldung und ihre Anlagen nebst diesem und seinem eigenen ausführlichen Zeugniße über Fleiß und Verhalten des Prüflings spätestens zwei Wochen nach dem Meldungsstermine bei dem Oberschulkollegium einzureichen.

§. 4. Das Oberschulkollegium entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und überweist die Meldungen der Zugelassenen nebst ihren Anlagen der Prüfungs-Kommission, deren

senen nebst ihren Anlagen der Prüfungs-Kommission, deren Vorsitzender dann je nach der Zahl der zugelassenen Prüflinge den oder die Termine der Prüfung ansetzt und zur Kunde der zugelassenen Lehrer bringt.

§. 5. Es ist jedem Lehrer gestattet, bei der Meldung eine Prüfung in der französischen, sowie in der englischen Sprache, oder eine besondere Prüfung in denjenigen Fächern zu beantragen, in welchen er eine Steigerung des bei der ersten Prüfung erhaltenen Zeugnisses zu erlangen wünscht. Diese Prüfung kann nicht versagt werden; nöthigenfalls kann das Oberschulkollegium, um sie zu bewerkstelligen, der Prüfungs-Kommission außerordentliche Mitglieder aus den Lehrern der inländischen höheren Lehranstalten beordnen.

§. 6. Die Prüfung, welche höchstens zwei Tage dauert, ist eine theils theoretische, theils praktische; die theoretische zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

§. 7. Zum Zweck der schriftlichen Prüfung stellt der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission aus den vom Seminarlehrerkollegium in mindestens doppelter Zahl vorgeschlagenen Aufgaben, deren drei für einen pädagogischen und einen religiösen Aufsatz, sowie für die schulmäßige Bearbeitung irgend eines anderen Lehrgegenstandes. Die schriftliche Lösung dieser Aufgaben findet in Klausur unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Kommission statt. Vorufs der Beurtheilung der am Vormittage des ersten Tages anzufertigenden Arbeiten tritt am Nachmittag die Prüfungs-Kommission zu einer Sitzung zusammen.

Bei mangelhaftem Ausfalle der schriftlichen Prüfung kann der Vorsitzende der Kommission nach Verständigung mit dem Seminar-Direktor dem Prüflinge den Rath erteilen, von der Prüfung zurückzutreten. Bei geradzum ungenügendem Ausfalle derselben kann die Prüfungs-Kommission durch einstimmigen Beschluß von der weiteren Prüfung ausschließen.

§. 8. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichtes, die Unterrichtslehre, die Schulprogras und die Methodik der einzelnen Unterrichtszweige. Nach dem Ermessen der Kommission kann bei jedem Prüflinge auf das sachliche Wissen eingegangen werden.

§. 9. Als Maßstab für die zu stellenden Anforderungen an die Kenntnisse der Examinanden wird bei denjenigen, welche

demnächst den vierjährigen Lehrgang im Seminare durchgemacht haben werden, der Lehrgang des Seminars in analoger Anwendung dienen. Bis dahin wird sich die Prüfungs-Kommission darauf beschränken, zu ermitteln, ob der Prüfling in den einzelnen Wissenszweigen das für die geübliche Ausübung des Lehrerberufes unerlässliche Maß von Kenntnissen besitzt und seine Fortbildung nicht vernachlässigt hat.

Mit besonderer Schonung ist in dieser Hinsicht denen gegenüber zu verfahren, welche durch die veränderte Einrichtung des Seminars in ihrem Seminarebesuche verhärtet worden sind.

Auf diese besondere Rücksicht haben solche Prüflinge, welche ihre Vorbildung nicht auf dem hiesigen Seminar genossen haben, unter keinen Umständen Anspruch.

§. 10. Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes, zu welcher die Aufgabe jeder Examinand am Schlusse der schriftlichen Prüfung erhält. Diese Aufgaben werden im Einverständniß mit dem Vorsitzenden der Kommission von dem Director und den sämtlichen Lehrern des Seminars gestellt und ist zur Vorbereitung auf die Behandlung derselben der Nachmittag bestimmt, an welchem die Kommission die schriftlichen Arbeiten beurtheilt. Unmittelbar vor Beginn der Lehrprobe am Morgen des zweiten Tages ist dem Vorsitzenden eine kurze übersichtliche Disposition der beabsichtigten Behandlung zu übergeben.

§. 11. Hinsichtlich der Beurtheilung der Prüflinge sowohl nach den Leistungen in den einzelnen Wissenszweigen als auch nach dem Gesamtergebnis der Prüfung gelten auch für die zweite Prüfung die Bestimmungen des Artikels 6 der Bekanntmachung des Oberschulcollegiums vom 25. Mai 1859 in der durch die Bekanntmachung vom 9. September 1863 veränderten Gestalt. Wenn jedoch die Lehrprobe eines Prüflings nicht wenigstens „ziemlich gut“ ausgefallen ist oder dessen Leistungen in der Religion oder im Rechnen oder im Deutschen dieses Zeugniß nicht erlangt haben, so ist das Zeugniß demselben zu verweigern.

§. 12. Alle Diejenigen, welche nach Maßgabe des Paragraphen 10 die zweite Prüfung bestanden haben, erhalten das Zeugniß der Befähigung zur unwiderrieflichen Anstellung, von welchem dem Oberschulcollegium die Prüfungs-Kommission eine zweite Ausfertigung einreicht.

§. 13. Prüflinge, welche die von ihnen beantragte besondere Prüfung (§. 5) nicht wenigstens „gut“ bestanden oder in derselben keine höhere Leistungen als in der ersten Prüfung vorführen, erhalten über diese Prüfung kein besonderes Zeugniß. Doch darf ihnen aus diesem Grunde das Zeugniß der Befähigung zur unwiderrieflichen Anstellung nicht versagt werden, wenn sie im Uebrigen bestanden haben.

Oldenburg, den 3. Mai 1877.

Evangelisches Oberschulcollegium.
Tappenbeck.

Lipfius.

Königreich Preußen.

Erkenntniß des Königlichen Oberverwaltungsgerichts, die Zuständigkeit der Schulaufsichtsbehörde für Bestimmung über die Einrichtung neuer Schulklassen und Lehrstellen, wie die Bezeichnung dieser Bestimmung zu dem Umfang von Schulbauten betreffend. Vom 21. October 1876.

Zu Namen des Königs.

In der Verwaltungsspreislache

der königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen zu Breslau, Beklagte und Revisionsklägerin, wider die evangelische Schulgemeinde zu R., Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat das königliche Oberverwaltungsgericht in seiner Sitzung vom 21. October 1876,

an welcher z. z. Theil genommen haben,

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Beklagten die Entscheidung des Königlichen Bezirksverwaltungsgerichts zu Breslau vom 16. Juni 1876 zu bestätigen, die baaren Auslagen des Verfabrens und der Klägerin der Beklagten zur Last zu legen, im Uebrigen die Kosten des Verfabrens außer Ansatz zu lassen und der Verth des Streitgegenstandes auf 1000 Mar festzusetzen.

Von Rechts Wegen.

Gründe.

In der zu dem Schulverbande R. gehörigen Kolonie Neu-R., welche nach der Feststellung vom 13. Januar d. J. 97 schulpflichtige evangelische Kinder zählt, soll ein Schulhaus erbaut werden. Die Einwohnerzahl von Neu-R. beträgt nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1875: 876 Seelen, sie hat nach der Volkszählung von 1871: 917 Seelen betragen, also eine Minderung von circa 5% erfahren.

Ueber die Art der Bauausführung besteht zwischen der Schulgemeinde R. und der königlichen Regierung zu Breslau als Aufsichtsbehörde Streit. Erstere erachtet mit Rücksicht auf die vorangestellten Thatfachen und weil ein weiteres Zurückgehen der Einwohnerzahl von Neu-R. wahrscheinlich sei, ein Schulhaus mit Einem Lehrzimmer und Einer Lehrerwohnung für ausreichend und hat gegen die Regierung Klage erhoben, sie nur hierzu verpflichtet zu erklären. Die beklagte Regierung hat ihrerseits dem widersprochen und fordert die Herstellung zweier Lehrzimmer und zweier Lehrerwohnungen, weil nach der Ministerial-Verfügung vom 16. December 1874* bei 100 Kindern zwei Klassen eingerichtet und zwei Lehrer angestellt werden müßten, diese Zahl nahezu vorhanden sei und auf einen Zuwachs von 10% um so mehr gerechnet werden müsse, als in früheren Jahren die Zahl der schulpflichtigen Kinder in Neu-R. 100 bedeutend überstieg habe.

Der Kreisauschuß des Kreises B. hat darauf unter dem 14. Januar 1876 dahin erkannt, daß die klägerische Schulgemeinde nur verpflichtet sei, ein Schulhaus mit Einem Lehrzimmer und Einer Lehrerwohnung zu erbauen, weil die Anstellung eines zweiten Lehrers bei den ungunstigen Verhältnissen der Klägerin unmöglich und der Fall, daß 100 Kinder vorhanden seien, die Anstellung eines zweiten Lehrers also nach der Allgemeinen Verfügung über Einrichtung u. der Volksschule vom 15. October 1872 und der diese erläuternden Verfügung vom 16. December 1874 geboten sei, nicht vorliege, auch eine Minderung, nicht Vermehrung der vorhandenen Schülerzahl wahrscheinlich sei.

Gegen diese Entscheidung legte die beklagte Regierung Verurteilung ein und beantragte:

unter Aufhebung der Entscheidung des Kreisauschusses in B. vom 14. Januar 1876 die evangelische Schulgemeinde R. für verpflichtet zu erachten, für die Kolonie Neu-R. ein Schulhaus mit zwei Lehrzimmern und zwei Lehrerwohnungen herzustellen,

*) Deutsche Schulgesetz-Samm. 1875 Nr. 15.

indem sie ausführte, daß die nach §. 3 der Allgemeinen Verfügung vom 15. Oktober 1872 einer Volksschule zu gebende Einrichtung ausschließlich von der Schulaufsichtsbehörde zu bestimmen sei und daß hinsichtlich der Kinderzahl, für welche gesorgt werden müsse, grundsätzlich ein Zuschlag von 10% angenommen werden müsse, der Durchschnitt der Schülerzahl in den Jahren 1872/74 überdies 107 betragen habe und ein weiteres Zurückgehen der Bevölkerung nicht für erwiehene angenommen werden könne. Die klägerische Gemeinde ihrerseits hat um Befähigung der ersten Entscheidung, indem sie gegen die Annahme eines Zuschlages von 10% protestirte.

Nachdem der Vertreter der beklagten Regierung im Audienztermine ausdrücklich noch erklärt hatte:

daß, wenn das Schulhaus zweckmäßig eingerichtet werden sollte, die Regierung zur Zeit von der Anstellung eines Adjunktanten absehen wolle und zwar lediglich aus dem Grunde des Lehrermangels, und

daß der geforderte Zuschlag von 10% in keiner Bestimmung, sondern nur in der allgemeinen Praxis seine Begründung finde,

erkannte das Königlich-Bezirksverwaltungsgericht zu Breslau unterm 16. Juni 1876:

daß die Entscheidung des Kreis Ausschusses zu B. vom 14. Januar 1876 lediglich zu befähigen, die Kosten des Verfahrens außer Anlauf zu lassen, die baaren Auslagen des Verfahrens aber und der Veranschlagten der Staatskasse anzuerkennen und der Wert des Streitobjektes auf 1000 Mark festzusetzen.

Der Berufungsrichter begründet seine Entscheidung wie folgt:

Die Frage, ob dem vorliegenden Bedürfnis mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Schulgemeinde A. bezw. der Kolonie Neu-K. durch Errichtung der Halbtagschule genügt werden könne oder müsse, unterliegt allerdings nicht der Zuständigkeit des Kreis Ausschusses; denn sie berührt eine durchaus interne Angelegenheit und ist als solche von der Entscheidung der Aufsichtsbehörde abhängig.

Fällt hiernach auch der eine Grund, auf welchen der Vorderrichter die Entscheidung stützt, fort, so bleibt immerhin der andere mit durchgreifender Wirkung bestehen. — Das Zurückgehen der Bevölkerung in Kolonie Neu-K., eine Kinderzahl von noch nicht 100, die nicht günstige örtliche Lage der Kolonie zu den Bergwerken und das voraussichtlich noch längere Zeit währende Darniederliegen der Industrie stellen Momente dar, welche die Vornahme eines Baues in dem von der Aufsichtsbehörde verlangten Umfange — auch wenn man von der zweiten Lehrernohnung absieht — zur Zeit nicht rechtfertigen. Und es kommt hinzu, daß die Annahme eines Zuwachses von 10% der Kinderzahl weder in gesetzlichen noch reglementarischen Vorschriften eine Unterlage findet. —

Wird die Annahme der Berufungsverklagten und des Kreis Ausschusses, daß eine weitere Abnahme der Bevölkerung und der Kinderzahl in Kolonie Neu-K. bevorsteht, wahr, so würde dem gegenüber die Errichtung eines Baues mit zwei Klassen eine anormale Lage der Sache darstellen, während dem entgegengekehrten Falle leicht dadurch Rechnung getragen werden kann, daß bei dem Bauprojekte auf die event. Vergrößerung um eine Klasse und eine Wohnung Bedacht genommen wird.

Das betont der Vorderrichter mit Recht und dem widerspricht die Schulgemeinde nicht.

Gegen diese Entscheidung hat die beklagte Regierung das Rechtsmittel der Revision eingelegt und ihren in zweiter Instanz gestellten Antrag wiederholt. Die Revisionsbehörde stützt sich auf §. 64 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 und macht dem Vorderrichter die Nichtanwendung der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen zum Vorwurfe, weil er sowohl die Feststellung der Kinderzahl bezugs Ermittlung des Bedürfnisses nach einer mehrjährigen Fraktion im Prinzipie verworren, wie andererseits die Annahme eines Zuschlages von 10% für die zukünftige Vermehrung als weder in gesetzlichen noch reglementarischen Vorschriften begründet, für ungerechtfertigt erklärt habe. Sie nimmt in dieser Richtung Bezug auf eine von ihr an die Landräthe ihres Bezirkes erlassene Verfügung vom 13. September 1873, wonach bei Entwürfen zu Schulhausbauten auf eine einstige Vermehrung von 10% gerechnet werden soll, und auf zwei in extraktiver Abschrift beigebrachte, in Spezialfällen ergangene Verfügungen des Unterrichts-Ministers vom 21. Februar und 15. Mai 1875, welche ihre Anfassung befähigen sollen.

Die Revisionsbeklagte bittet in der Gegenerklärung um Rückweisung der Revisionsbehörde und macht event. geltend, daß der Antrag, sie zur Herstellung zweier Lehrzimmer und zweier Lehrernohnungen zu verurtheilen, jedenfalls unbegründet sei, da die Beklagte und Revisionsklägerin bereits in zweiter Instanz ihren Antrag auf zwei Lehrzimmer und Eine Lehrernohnung beschränkt habe.

Es war, wie gesehen, zu erkennen.

Nach der Allgemeinen Verfügung des Unterrichts-Ministers über Einrichtung u. der Volksschule vom 15. Oktober 1872 und der später ergangenen, sie ergänzenden und erläuternden Ministerial-Verfassungen, zu denen auch die von den Parteien und den Vorderrichtern angesogene Verfügung vom 16. Dezember 1874 gehört —

(Eine Zusammenstellung derselben findet sich in dem Werke: „Volksschulwesen und Lehrerbildung in Preußen“ von Dr. Schneider, Berlin 1875)

daß die mit der Schulaufsicht betraute Provinzialbehörde, falls die Schülerzahl in einer Volksschule 80 übersteigt, die einklassige Volksschule nicht dulden; sie muß die zweiklassige einrichten. Sie hat dabei zu entscheiden:

- 1) ob für die zweite Klasse ein besonderer Lehrer — der zweite Lehrer — angestellt werden soll,
- 2) ob der Eine Lehrer beide Klassen unterrichtet, d. h. ob die Halbtagschule eingeführt werden soll.

In dem Falle zu 2 unterrichtet der Lehrer beide Klassen nicht gleichzeitig oder in besonderen Räumen, sondern nach einander in demselben Lehrzimmer. In diesem Falle bedarf es daher nur Einer Lehrernohnung und eines Lehrzimmers.

Steigt die Zahl über 100, so ist die Halbtagschule auch noch zulässig, sie gilt aber als eine ungenügende Einrichtung. Die Aufsichtsbehörde hat dann auf die Anstellung eines zweiten Lehrers Bedacht zu nehmen, d. h. sie hat Alles zu thun, um die Anstellung eines zweiten Lehrers zu ermöglichen, namentlich also bei unvernünftigen Gemeinden zu versuchen, die erforderlichen Mittel anderweit flüssig zu machen.

Ein Miß liegt in der Verfügung vom 16. Dezember 1874 nicht. (sfr. auch die Ministerial-Verfügung vom 5. Mai 1873, Schneider S. 11.) Die in diesen Richtungen von den Provinzialbehörden getroffenen Festsetzungen sind nicht im Verwal-

tungsfreitverfahren, sondern nur im Wege der Beschwerde bei dem vorgelegten Minister ansprechbar.

Hätte die Regierung zu Breslau im vorliegenden Falle daher die Anstellung eines zweiten Lehrers in Neu-R. angeordnet, so würde der Klägerin biergegen nur der Weg der Beschwerde bei dem Unterrichtsminister offen gestanden haben. Hätte alsdann Letzterer die Anordnung der Regierung gebilligt, so würde damit die Frage, ob zwei Lehrerwohnungen und zwei Lehrzimmer zu beschaffen, in bejahendem Sinne endgültig entschieden und nur noch über die Art der Beschaffung ein Verwaltungsfreitverfahren möglich gewesen sein.

So liegt die Sache aber nicht. Die Regierung hat vielmehr die Anstellung eines zweiten Lehrers erst für den Fall, daß die Zahl der Kinder über 100 anwachsen wird, in Aussicht genommen und der Vertreter derselben im Audienstermine am 16. Juni d. J. ausdrücklich erklärt, daß die Regierung von der Anstellung eines zweiten Lehrers (Adjuvanten) zur Zeit absehe. Es handelt sich deshalb hier lediglich um Entscheidung der Frage, ob die Schulgemeinde verpflichtet ist, auf ein zukünftiges Bedürfnis zu rücksichtigen. Ueber diese Frage ist im Verwaltungsfreitverfahren zu befinden und ist dieselbe mit Recht von dem Vorderrichter verneint worden. Die Schulaufsichtsbehörde kann nur die Befriedigung des gegenwärtigen Bedürfnisses verlangen. Für die in Folge einer möglichen künftigen Vermehrung der Kinderzahl erforderliche Anstellung eines zweiten Lehrers u. s. braucht die Schulgemeinde im Voraus nicht zu sorgen. Empfohlen kann ihr werden, in ihrem eigenen Interesse hierauf zu rücksichtigen; die Ausübung eines Zwanges erscheint jedoch nicht zulässig. Auch ist in den von der belangten Regierung beigebrachten Verfügungen von einem derartigen Zwange nicht die Rede. Im Gegentheil sprechen die von dem Ministerium publizierten Entscheidungen (Deutsche Schulgesetz-Samm. Jahrg. 1873 Nr. 45) es ausdrücklich aus, daß im Streitfalle für die Bemessung des Schulraumes nur die Zahl der in der Schule wirklich aufgenommenen Kinder als maßgebend anzusehen ist. Wenn daher der Vorderrichter nur auf das gegenwärtige Bedürfnis und die Zahl der zur Zeit vorhandenen Schulkinder rücksichtigt, so verlegt er keine von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassene Verordnung.

Die auf §. 64 Nr. 1 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 gegebene Revision der Beklagten entbehrt demnach der Begründung. Der Kostenpunkt regelt sich nach den §§. 72, 73 desselben Gesetzes.

Urkundlich unter dem Siegel des königlichen Obergerichtsfreiverwaltungsgerichts und der vorordneten Unterschrift.

(L. S.) Persius.

C. v. G. Nr. 862.

Ministerial-Erlaß, die Bestellung eines Kommissarius zur Vertretung einer öffentlichen Behörde oder zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses für die mündliche Verhandlung des Obergerichtsfreitverfahrens betreffend. Vom 1. März 1877.

Berlin, den 1. März 1877.

Es. v. eruchen wir ergeben, in denjenigen zur Entscheidung des Obergerichtsfreitverfahrens gelangenden Verwaltungsstreitsachen, in denen nach §. 44 Abs. 1 und 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1875 zur Vertretung einer öffentlichen Behörde oder zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses die Bestellung eines Kommissarius für die mündliche Verhandlung erfolgen kann, die Akten dem betreffenden Ressort-Minister zur Bestimmung über die Abordnung und Erneuerung dieses Kommissarius

einzuweisen, sofern nach der eigenthümlichen Lage des Falles oder wegen der prinzipiellen Wichtigkeit der zur Erörterung gelangenden Fragen des öffentlichen Interesses die Ernennung eines besonderen Kommissarius für den Termin der mündlichen Verhandlung von Es. v. überhaupt für notwendig erachtet werden sollte.

Von der Abordnung eines dortseitigen Kommissarius zu der mündlichen Verhandlung vor dem Obergerichtsfreitverfahren wird der Regel nach Abstand zu nehmen sein, und dieselbe nur dann ausnahmsweise stattfinden können, wenn eine besondere Sach- oder Lokalkenntnis beifuss Wahrnehmung des in Frage stehenden öffentlichen Interesses erforderlich sein sollte. In diesen letzteren Fällen ist event. bei Einbindung der Akten gleichzeitig derjenige Beamte zu bezeichnen, welcher von Es. v. zur Uebernahme dieses Kommissarius für vorzugsweise geeignet erachtet wird. — In denjenigen Streitigen Verwaltungsachen, bei denen der Fiskus als Partei betheiltigt ist, wird die Vertretung desselben bei den mündlichen Verhandlungen vor dem Obergerichtsfreitverfahren, soweit sie nach Lage der Umstände überhaupt für erforderlich zu erachten ist, einem hiesigen Rechtsanwalte oder einem hier wohnhaften geeigneten Staatsbeamten nach näherer Bestimmung des betreffenden Ressortchefs zu übertragen sein. Die Abordnung eines Kommissarius der Provinzialbehörde wird dagegen ausnahmsweise nur dann einzutreten haben, wenn es auf eine besondere, einem solchen Vertreter vorzugsweise beizuhaltende Lokal- und Sachkenntnis ankommt.

Es. v. eruchen wir ergeben, auch in den Fällen, in denen der Fiskus Partei ist, die Akten mit einer gutachtlichen Äußerung über die Nothwendigkeit der Vertretung des Fiskus bei den mündlichen Verhandlungen vor dem Obergerichtsfreitverfahren dem betreffenden Ressortminister zur Entscheidung über die Abordnung resp. zur Nennung eines Vertreters einzureichen.

Durch die gegenwärtige Verfügung finden mein, des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, Erlaß vom 19. Oktober v. J. und mein, des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Erlaß vom 29. November v. J. ihre Erledigung.

In die sämtlichen Herren Regierungs-Präsidenten (bzw. Regierungs-Präsidenten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie zu Sigmaringen.

Abchrift übersenden wir Es. v. Excellenz ganz ergebenst zur gefälligen Kenntnisaufnahme und Ermöglichten Beachtung. Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern. Camphausen. Dr. zu Eulenburg. Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

Falk.

Der Minister für Handel u. Der Minister f. d. landw. Angelegenh. Achenbach. Friedenthal.

In die Herren Ober-Präsidenten der Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen. R. f. d. B. 50,506. — R. d. J. I. K. O. 903. — R. d. g. u. L. G. III. 788. R. f. d. B. C. 113. — R. f. L. A. 2127.

Ministerial-Erlaß, die Vetheiligung der Schuldeputationen an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation vom Schulbesuche betreffend. Vom 31. Januar 1877.

Berlin, den 31. Januar 1877.

Da die den Gemeinden und deren Organen zustehende Theilnahme an der Schulaufsicht durch das Gesetz vom 11. März 1872 unberührt geblieben ist, die säbdischen Schuldeputationen aber, entsprechend der Bestimmung in §. 48 Titel 12

Theil II. Allgemeinen Land-Rechtes in Verbindung mit §. 43 a. O. durch Nr. 11 der Instruktion vom 26. Juni 1811 be-
rufen sind, zur Herbeiführung und Beförderung des regelmä-
ßigen und ordentlichen Schulbesuchs sämtlicher schulpflichtiger
Kinder mitzuwirken, überdies die Spezialaufsicht, welche Predi-
ger, d. h. Sodal-Schulinpektoren außer den Schuldeputationen
ausüben, gemäß Nr. 14 a. O. mit der allgemeinen Ober-
aufsicht der Schuldeputationen in Verbindung gesetzt werden
soll, so kann ich, wie ich der Königl. Regierung auf den Be-
richt vom 27. Dezember v. J. hiermit eröffne, es nicht für an-
gemessen erachten, daß bei den Entscheidungen über Gesuche
um Dispensation vom Schulbesuche resp. um vorzeitige Entlas-
sung von Schullindern aus der Schule jede Theilnehmung der
städtischen Schuldeputationen ausgeschlossen wird.

Vielmehr wird davon auszugehen sein, daß, entsprechend dem
Erlaß vom 6. November 1873 (Deutsche Schulges.-Samm. 1874
Nr. 5) Gesuche um Dispensation schulpflichtiger Kinder vom Schul-
besuche bei dem Sodal-Schulinpektor resp. bei der mit der Schul-
aufsicht befaßten Ortschulbehörde, worunter in den Städten
die Schuldeputationen zu verstehen sind, anzubringen sind und
daß über solche Gesuche zunächst die letzteren selbst befinden
und zwar befristet, daß dieselben, wenn sie die Gesuche un-
begründet finden, solche zurückweisen, wogegen den Theilneh-
menden alsdann freisteht, die Entscheidung des Kreis-Schulinpek-
tors anzurufen, daß sie dagegen, wenn sie die Gesuche begrün-
det finden, solche dem Kreis-Schulinpektor zur Entscheidung
vorlegen, welche die Verordnung der Königl. Regierung vom
24. März 1853 unter Nr. 5 dem Letzteren vorbehalten hat.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, dem entsprechend
fortan eine Theilnehmung der städtischen Schuldeputation i. N.
an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation schulpflich-
tiger Kinder vom Schulbesuche nicht anzuschließen und hiernach
den Magistrat in N. auf seine Beschwerde mit Bescheid zu
versehen.

In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn andere Magi-
strate sich veranlaßt finden sollten, eine Theilnahme der Schul-
deputation an der Entscheidung über Gesuche um Dispensation
vom Schulbesuche in Anspruch zu nehmen, sofern die Königl.
Regierung es nicht vorsehen sollte, eine allgemeine Mo-
difikation der Bestimmung unter Nr. 5 der Verordnung vom
24. März 1853 herbeizuführen, was zu thun ich Derselben über-
lassen will.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.

in
die Königl. Regierung zu
U. III. 5242.

Verfügung der Generaldirection der königlichen allgemeinen Witt-
wen-Versorgungsanstalt, den Beitritt zur königlichen allgemeinen
Wittwen-Versorgungsanstalt betreffend. Vom 17. September 1872.

Berlin, den 17. September 1872.

Die in Bezug auf den Beitritt zur königlichen allgemei-
nen Wittwen-Versorgungs-Anstalt zu beobachtenden allgemei-
nen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt
gemacht, daß es im eigenen Interesse der beteiligten Personen
liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Abnahme,
Portofolien und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vor-
schriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Zivil-
beamte, welche nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (Deutsche
Schulges.-Samm. Jahrg. 1875 Nr. 49) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufes oder der Rün-
digung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pen-
sion und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine
in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Zivilbeamten des Deutschen Reiches, welche
Preussische Unterthanen und vom Kaiser ange stellt sind, oder
zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren
Anstellung verfassungsgemäß der Preussischen Landesregierung
zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den
unter 1 und 2 bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes
Dienstinkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt,
dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thln. ver-
sichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, den Obergerichten,
Mehrentlichen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein
Dienstinkommen aus der Staatskasse beziehen, sowie die bei
den Auseinanderlegungs-Verbörden dauernd beschäftigten De-
onomie-Kommissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht
beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die
Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern,
vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit ei-
ner fixirten Besoldung ange stellt sind.

5) die im eigentlichen Seelforger-Amte, sowohl unter Kö-
niglichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen,
sowie die ordinarischen und zu einem Seelforgeramte berufenen
Hilfsgeistlichen.

6) die im unmittelbaren Staatsdienste angestellten, nach
§. 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Leh-
rer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen,
Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten,
Kunst- und höheren Bürger-schulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleich zu achtenden
Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und allge-
meinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß
der Hilfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben,
welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit
jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hilfslehrer der
unter 6 bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit
letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtig-
tes Dienstinkommen die Summe von 250 Thalern nicht über-
steigt, findet die Bestimmung zu 2 a. E. Anwendung.

8) die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Soldatener und einiger anderer
Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen
hier nicht in Betracht.

II. Wer der königlichen allgemeinen Wittwen-Versple-
gungsanstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer
der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darü-
ber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und evont zu welchem
jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entwe-
der preussischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser
angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre,
deren Anstellung der preussischen Landesregierung vorbehalten
ist, und über das Gehalt, zu I. 3. wegen der Deonomie-Kom-
missarien, daß er bei einer Auseinanderlegungs-Verbörde dauernd
beschäftigt sei, zu I. 5. wegen der Hilfsgeistlichen ein Attest des
betreffenden Superintendenten oder Konsistoriums, zu I. 6. und
7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums

darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Kollegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Konsense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältnis, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Dienstverhältnis des Beamten (I, 2, 2 und 6) angegeben ist. Versicherungen, welche die Rezipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Versicherung einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der königlichen allgemeinen Wittwen-Versicherungsk.-Anstalt beizutreten“, genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Kopulationschein. Die in diesen Dokumenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgedrückt sein und der Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtscheinen müssen mit den Angaben des Kopulationscheins genau übereinstimmen.

Wohle Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Kopulationscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburts-Atteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Kopulations- und Geburtsangaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht wurden.

Der Unterschrift und der Charakterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kircheniegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Aussteller die Rezipienden selbst sind oder zu dem Rezipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Weidruckung des Dienstiegels beglaubigt oder von einem anderen Geistlichen unter Weidruckung des denselben zusehenden Kircheniegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Dokumente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Ältern verbleiben müssen, so ist denselben Rezipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen, und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einlaufe in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Ältern nicht die Originalien, sondern stempelfrei beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kircheniegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten praktischen Arzte ausgehendes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung: „Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindhust, Wassersucht, noch einer andern chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältnis seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten.“

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekanntem redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegenheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen.“
Wohnt der Rezipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Zertifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei.“

Dieses Zertifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Berichte oder von der Orts-Polizei-Behörde erteilt werden; bei den Gesundheitsämtern für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Zertifikate von Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgelegten Dienstbehörde zulässig, wenn die Versicherung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Umständen oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Zertifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli dattirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach 1. zur Rezeption berechtigt ist und diese durch eine königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Inspektions- oder durch eine unserer Kommissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Dokumente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den königlichen Kassen und Kommissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. September hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Rezeptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährlichen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 Seite 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der §. 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Teilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einfindung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Rezeption bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu verändernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Rezipienden vorgelegten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Ortes erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Dienstverdienens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 600 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhebungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. f. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur in sofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesamtbetrag die Summe von 50 Zhr., resp. 100 Zhr. (zu I. 1 bis 3) und 500 Thaler (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beförderung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Rezeptions-Nummer, ein neues vorchriftsmäßiges Gesundheits-Attest und, wenn die zu I. 1 bis 3 bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensionsberechtigung. Auch die Beiträge der Erhebungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schluffstage der Rezeptions-Dokumente stets förmlich und rechtsgiltig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen erteilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direktion der
Königlichen allgemeinen Wittwen-Versorgungsanstalt.

Kaiserthum Oesterreich.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 5. April 1877, Z. 19,884, betreffend die Aufnahme der Reversverbindlichkeiter der mit Stipendien besetzten Zöglinge der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten in die Lehrbefähigungsgewinnisse für Volks- und Bürger Schulen.

Zur Sicherung und Erhaltung der Verpfichtung der mit einem Staats- oder Landesstipendium besetzten Zöglinge der Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten, nach bestandener Reiseprüfung wenigstens sechs Jahre lang dem Lehramte an öffentlichen Schulen sich zu widmen, finde ich anzuordnen, daß diese, sei es mit oder ohne Beschränkung auf das Kronland, reversmäßig übernommene Verpfichtung, welche bisher nur in den Reisezeugnissen anhangsweise ersichtlich zu machen war, künftig auch in den Lehrbefähigungsgewinnissen, welche Prüfungskandidaten noch während der Fortdauer der Reversverbindlichkeit erwerben, in gleicher Weise auszusprechen ist.

Verordnung des Ministers für Kultus und Unterricht vom 22. März 1877, Z. 3898 ex 1876, womit für das Freihandzeichnen an den Bildungskursen für Arbeitslehrerinnen ein Lehrplan eingeführt und eine Instruktion erlassen wird.

Für den im §. 88 des Organisations-Statutes der Bildungsanstalten für Lehrer und Lehrerinnen (Ministerial-Verordnung vom 26. Mai 1874, Z. 7114) bestimmten Unterricht im Freihandzeichnen an den Bildungskursen für Arbeitslehrerinnen hat der nachstehende Lehrplan sammt Instruktion in Anwendung zu kommen:

A. Lehrplan für das Freihandzeichnen an den Bildungskursen für Arbeitslehrerinnen.

Unterrichtsstoff.

Möglichste Fertigkeit im Zeichnen und Kombinieren linearer und anderer Zierformen mit Rücksicht auf deren Anwendung für weibliche Handarbeiten; Kenntniß in der Farbengebung wie in der Zusammenstellung harmonirender Farben.

Unterrichtsstoff.

(Kursdauer 1 Jahr, wöchentlich 2 Stunden.)

Zeichnen ebener geometrischer Gebilde: Gerade und krumme Linien, Winkel, Dreieck, Viereck, Polygone, Kreis, Ellipsen und Kombinationen dieser Figuren.

Übungen im Zeichnen ornamentaler ebener Gebilde; regelmäßige und symmetrische Formen; stilisirte einfache Blatt- und Blumenformen; Kombinationen derselben auf geometrisch geordneter Grundlage; Sternfiguren, Rosetten, Bänder, Ranken, Rank- und Flächenverzierungen, Initialen.

Gedächtnis-Zeichnungen aus dem angeführten Lehrstoffe. Zeichnen nach einfachen, polychromen Vorlagen.

Übungen im Kombinationszeichnen nach gegebenen einfachen Motiven.

Erklärung der einfachsten geometrischen Körperformen.

Übungen im Vorzeichnen an der Tafel mit besonderer Berücksichtigung der Schnittmuster.

B. Instruktion für das Freihandzeichnen an den Bildungskursen für Arbeitslehrerinnen.

1. Dem Zwecke des Bildungsurses entsprechend soll durch den Unterricht im Zeichnen jenes Maß von Fertigkeit und Verstandniß vermittelt werden, welches die Zöglinge befähigt, das Erlernete bei Ausübung ihres künftigen Berufes nützlich anzuwenden.

Da es sich bei den weiblichen Handarbeiten nicht um die Verzierung von Flächen handelt, wird hauptsächlich der Darstellung ebener Gebilde Aufmerksamkeit zuwenden sein.

2. Von den elementaren geometrischen Gebilden ausgehend, umfaßt der Unterricht das geometrische Ornament, stilisirte Blatt- und Blumenformen, dann lineare und andere Zierformen, welche für weibliche Handarbeiten anwendbar erscheinen. Er schreitet hierbei stets vom Einfachen zum Zusammengesetzten, vom Leichteren zum Schwierigeren fort, geht sodann zum Zeichnen nach einfachen, polychromen Vorlagen und zu Übungen im Kombinationszeichnen über und schließt mit der Erklärung der einfachsten geometrischen Körperformen und Übungen im Vorzeichnen an der Tafel ab.

Auf allen Entwicklungsstufen ist ein streng geordneter Unterrichtsgang zu beobachten und es soll nicht früher mit Darstellung von Zierformen vorgegangen werden, bevor das Zeichnen geometrischer Gebilde entsprechend geübt wurde. Insbesondere ist das Zeichnen von Initialen nur so weit zu pflegen, als mit Rücksicht auf weibliche Handarbeiten unbedingt notwendig erscheint.

3. Der Unterricht ist in der Regel ein gemeinsamer, d. h. es zeichnen alle Zöglinge einer Abtheilung oder Klasse nach einem und demselben Vorbilde, das die Lehrerin (der Lehrer) vor den Augen der Schülerinnen an der Schultafel entwirft und mit passenden Erklärungen begleitet.

Nur bei Darstellungen komplizirter Formen, beim Zeichnen nach den polychromen Vorlagen, sowie beim Kombinationszeichnen tritt die Einzelunterweisung an Stelle des Massenunterrichtes.

4. In den Erklärungen sollen das Charakteristische der Form des dargestellten Objektes, sowie die wesentlichen Merkmale und Eigenschaften desselben entsprechend hervorgehoben werden.

Bei kombinierten Gebilden ist die Art ihrer Zusammenstellung oder Verbindung und ihre Entleerung aus den Elementarformen nachzuweisen; ferner sind die zur Nachbildung not-

wendigen Hilfslinien, die Größe, Richtung und Form des dargestellten Gegenstandes, sowie das Verhältnis seiner einzelnen Theile zum Ganzen genau anzugeben.

Bei Vornahme der elementaren geometrischen Gebilde ist in eine wissenschaftliche Erläuterung nicht einzugehen. Auch soll hierbei der Gebrauch von Zirkel, Lineal, Maßstab oder anderen Hilfsmitteln streng vermieden werden.

5. Als Anregung zur Selbstthätigkeit sind nach entsprechender Vorbereitung der Zöglinge Uebungen im Zeichnen aus dem Gedächtnisse und Uebungen im Kombinationszeichnen vorzunehmen.

Beim Zeichnen aus dem Gedächtnisse wird eine einfache Figur an der Schultafel vorgezeichnet und eingehend erklärt. Nachdem dieselbe dem Anblicke der Schülerinnen entzogen wurde, wird sodann die Aufgabe gestellt, dieselbe Figur in einer bestimmten Größe aus dem Gedächtnisse zu reproduzieren.

6. Das Kombinationszeichnen, welches zur Bekämpfung der Phantasie dient, soll vorzugsweise zu dem Zwecke geübt werden, um den Schüllerinnen eine genauere Kenntniss in der gesetzmäßigen Verbindung und Zusammenstellung einfacher Formen, in der richtigen Anordnung, in der Gliederung und organischen Verbindung hylflicher Blatt- und Blumenformen, in der Bildung von Netzen, Bändern, Sternfiguren, von Rand- und Flächenverzierungen, Initialen und Monogrammen und in der Anwendung dieser Formen für weibliche Handarbeiten zu vermitteln.

Als Anleitung zum Kombinationszeichnen ist von der Lehrerin (dem Lehrer) eine combinirte Zeichnung nach einfachen, bekannten Motiven an der Schultafel auszuführen und der dabei beobachtete Vorgang eingehend zu erläutern.

7. Beim Zeichnen nach den in Farben ausgeführten Vorlagen ist das Wichtigste über Farbengebung und Farbenharmonie vorzunehmen. Die Einteilung der Farben in Stamm- oder primäre Farben, in Neben- oder sekundäre Farben, in gebrochene oder tertiäre Farben, die harmonische Zusammenstellung der komplementären oder Ergänzungsfarben sollen in einer Farbenkala zur Anschauung gebracht und erklärt werden.

Nach entsprechender Vorbereitung der Zöglinge sind Uebungen im Vergrößern und Verkleinern, namentlich nach polydromen Vorlagen, vorzunehmen. Bei diesen Uebungen sind die Schüllerinnen darauf aufmerksam zu machen, daß ein wesentlicher Factor der Wirkung in dem richtigen Größenverhältnisse der dargestellten Formen liegt.

8. Gegen Ende des Courses sind die Zöglinge auch im Zeichnen an der Schultafel zu unterweisen und zu üben, damit sie jene Kenntniss und Fertigkeit erlangen, welche zum Vorzeichnen von einfachen Schnittmustern in der Schule notwendig erscheint.

9. In der Wahl aller Vorlagen ist auf den speziellen Bedarf der Arbeitslehrerinnen die möglichste Rücksicht zu nehmen und sollen nur musterartige Formen zur Darstellung gebracht werden.

10. Da bei der Darstellung ebener Gebilde von der Richtigkeit der Umrisse der Werth einer Zeichnung abhängt, so ist dem Konturzeichnen die größte Sorgfalt zuwenden. Die Konturen sind mit reinen, gleichmäßigen Linien, ohne irgend welche Schattengänge auszuführen. Um einzelne Theile einer Zeichnung mehr hervorzuheben, kann die sogenannte Schraffirung angewendet werden.

Materialien.

Zur Ausführung der Schüllerzeichnungen werden Bleistift, Feder und Tusche, Pinsel und Farbe verwendet.

Gleichheit des Formates der einzelnen Zeichnungen erscheint wünschenswerth, weshalb der Gebrauch sogenannter Zeichenblocks empfohlen wird.

Die „Deutsche Schulzeitung“.

Central-Organ für ganz Deutschland, herausgegeben von
Fr. Eduard Keller.

enthält in Nr. 21: Amtliches Leitartikel: Das Elementar-Schulwesen in Berlin. Die Verfassung des Reichs des Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten im preuss. Hause der Abgeordneten. Korrespondenzen: Berlin (Schulinspektor Jakobow); Waghedung (Das luth. Schulwesen); Drossig (Ausschussmitglied der Reichsversammlung der Provinzial-Verordnungs- und Erziehungsbehörden); Aus dem Reichs-Verkehr (Eine christliche Konferenz); München (Landwirthschaftliche Schule); Dresden (Besuch eines Lehrerseminars durch den König); Berliner Nachrichten. Vermischtes: Köln. Luther-Bibel. Wittenberg. Ein solbares Autograph. Neudorf in Oberfr., Befestigung mit Land den Leber vollen Behälter, Vieh von Land. Lehrer und Gehilfe. Lobten. (Licht). Bekante Lehrer in Berlin. Anzeigen. Die Zeitsung enthält: Die Lehrer, die Sozialdemokratie und die Lebensversicherung, Abschied von einem Lehrgangsfreunde. Eine neue Art der Wittenbergischen-Berichterstattung. Tabelle: Jüdische, bis zum Ableben des Mannes zu empfangende Prämien für eine Wittwenpension, selbst, im Falle der Mann zuerst stirbt, zum Tode beider, so bis zum Tode der Frau und ein Kapital, zahlbar beim Tode des Mannes, falls die Frau zuerst stirbt.

Bei E. Bichteler & Co. Hofbuchhandlung in Berlin W. V. Einfr. 15, erscheinen und direct, sowie durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Schwaibe, H., Prof. Dr. Ueber Geschichte und Stand der Methodik in den Naturwissenschaften. 8^o. brosch. 1 Mark.
Hoffmeister, H., Dr. Ueber Gymnasialunterricht, Schriftl. u. Pädagog. Ein Repetitionsbuch für Schüler, Lehrer, Schulleiter, Seminaristen und Aspiranten der Realisierungs- und Reifeprüfungen. 8^o. brosch. Preis 2,50 Mark.
Hoffmeister, H., Dr. Comenius und Pestalozzi als Begründer der Volksschulen. 8^o. brosch. Preis 1,50 Mark. [49]

Professor Bopp's

Vereinigt physikalischer Apparat für Mittelschulen.
61 Nummern für Bestand der festen, flüssigen und gasigen Körper, Licht und Wärme, Magnetismus, Reibungs- und Strom-Elektrizität, sammt großen Aufstellungs- und Experimentirtisch, ist in IV. vergrößerter Auflage im Selbstverlage des Herausgebers erschienen und in kontrollirten Exemplaren direct aus demselben zu beziehen. Apparate und Bezeichnungen unter der [50]

Adresse: **C. Bopp**, Professor in Stuttgart.



[51]

„Rheumatismus“

Gicht, Hüftsch, Rücken- und Gliederkrankheit, Schümmung u. viele ich auch brieflich durch mein best bewährtes Heilmittel, dessen überaus bewährte Wirkung Jedermann in Erfahrung legt. Ebenso befeigte Gichtleide, Krämpfe, Kopfschmerz (Migräne), nervöses Verfalls- und Zahnerkrank, sowie jeden veralteten Kopfweh. Bedenke, die Alles vergeblich versucht, müssen verunsichert noch meine Her verwenden; die Wirkung erfolgt schnell und glücklich durch meine unerschöpflichen Mittel. Die sie mit genauer Schilderung des Leidens zu rufen an [52]

Dr. Rumler,
Dresden, Bachstraße.

Empfehle meine Beine, unter Garantie für deren Reinheit: Rothwein zu 90 und 80 Wfg. und Anklamchen zu 1 Mark, Weißwein zu 60 Wfg. je Liter in Gebinden von 18 und 36 Liter an. [53]

P. Secher, Lehrer in Altenholz.